den, so ist im Strafregister der Tag einzutragen, an dem auf die Freiheitsentziehung erkannt worden ist, sowie der Tag, an dem die Freiheitsentziehung verbüßt ist.

(2) Im Strafregister ist ferner der Tag einzutragen, an dem die Maßnahme der Sicherung erledigt ist oder der Betroffene aus der Anstait mit der Wirkung entlassen wird, daß die Maßnahme als bedingt ausgesetzt gilt (§ 42 h des Strafgesetzbuches). Der Widerruf der bedingten Entlassung ist ebenfalls einzutragen. Die Eintragung im Strafregister erfolgt unabhängig davon, ob die Unterbringung neben einer Freiheitsentziehung oder einem Freispruch angeordnet wird.

§ 3

(1) Ist auf Geldstrafe allein erkannt worden, so sind im Strafregister der Tag der Entscheidung sowie der Tag der Erledigung der Strafe einzutragen.

(2) Strafbescheide, die gemäß § 8 der Preisstrafrechtsverordnung erlassen werden, sind gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes nicht einzutragen, wenn die in ihnen ausgesprochene Strafe den Betrag von 150 DM nicht übersteigt.

§ 4

(1) Ist auf bedingte Verurteilung erkannt worden, so sind im Strafregister der Tag der Entscheidung und die Dauer der Bewährungszeit einzutragen. Wird bei einem Jugendlichen die Bewährungszeit gemäß § 20 des Jugendgerichtsgesetzes verlängert, so ist dies ebenfalls einzutragen.